

Abschnitt B

Mitgliedschaft und Zuständigkeiten

Gesetzestexte

§ 126 SGB VI

Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

(1) Für Personen, die aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versichert sind, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der jeweils für die Versicherung dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zuständig ist. Die Zuständigkeit eines Trägers bleibt erhalten, solange nicht ein anderer Träger aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ausschließlich zuständig wird. ...

Ist ein Träger zu Beginn eines Leistungsverfahrens zuständig, bleibt seine Zuständigkeit für dieses Verfahren auch erhalten, wenn ein anderer Träger ausschließlich zuständig wird.

(2) ...

(3) Für alle übrigen Personen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder auf Antrag der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig.

§ 141 SGB VI

Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

(1) Die Bundesknappschaft führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer selbständigen Tätigkeit,
 2. einer Kindererziehung,
 3. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes ,
 4. eines Bezugs von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld,
 5. einer Versicherungspflicht auf Antrag,
 6. einer freiwilligen Versicherung,
 7. einer Übertragung von Rentenanwartschaften aufgrund eines Versorgungsausgleichs,
 8. einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit oder
 9. einer geringfügigen Beschäftigung
- bei ihr versichert sind, so durch, als ob sie insoweit in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert wären. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund dieser Versicherung.

(2) Absatz 1 ist für Personen nicht anzuwenden, die im letzten Jahr vor Beginn der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

Mitgliedschaft und Zuständigkeiten

- 1. Zuordnungskriterien**
- 1.1 Versicherungszweige**
- 1.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger**
- 1.2.1 Besonderheiten bei der Zuordnung besonderer Personengruppen**
- 2. Berichtigungen von Fehlversicherungen**

Mitgliedschaft und Zuständigkeiten

Hinweis:

Die nachfolgenden Hinweise entsprechen der derzeitigen Gesetzeslage. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich jedoch zurzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG).

Nach der Beschlussfassung dieses Gesetzes erfolgt eine Überarbeitung der Hinweise.

1. Zuordnungskriterien

1.1 Versicherungsbranche

(1) Jeder Pflichtversicherte, also jede Person der Bedarfsgemeinschaft, die Arbeitslosengeld II bezieht, muss einem Versicherungsbranche der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. **Zuordnung (B.1)**

(2) Die Zuordnung zu einem Versicherungsbranche wird durch Kennbuchstaben bezeichnet.

Folgende Kennbuchstaben sind zu verwenden:

A = Rentenversicherung der Arbeiter

B = Rentenversicherung der Angestellten

C = knappschaftliche Rentenversicherung der Arbeiter

G = knappschaftliche Rentenversicherung der Angestellten.

Kennbuchstaben (B.2)

Zur Abwicklung der Beiträge ist der Versicherungsbranche auch dann anzugeben, wenn noch keine Versicherungsnummer vorliegt.

(3) Neben den festgelegten Kennzeichnungen sind zusätzlich folgende fiktive Kennzeichnungen zu verwenden:

V = für die Personengruppe der privat Versicherten und

K = für nicht rentenversicherungspflichtige Schüler.

Versicherungsbefreite/ Schüler (B.3)

Die Eintragung des Kennbuchstaben V bewirkt, dass Entgeltberechnungen erstellt werden; Meldungen werden jedoch keine erstellt.

Die Eintragung des Kennbuchstaben K bewirkt, dass weder Entgeltberechnungen noch Meldungen erstellt werden.

1.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger

(1) Für die Bezieher von Arbeitslosengeld II ist stets der Rentenversicherungsträger zuständig, bei dem der Leistungsbezieher zuletzt vor dem Leistungsbezug versichert war. **Vorversicherung (B.4)**

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die noch nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind in der Rentenversicherung **Keine Vorversicherung**

der Angestellten zu versichern, sofern der Versicherte nicht **(B.5)** die Rentenversicherung der Arbeiter bestimmt.

(3) War der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeld II – Bezuges **zuletzt** wegen einer Beschäftigung oder dem Bezug einer Entgeltersatzleistung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, erfolgt die Versicherung weiterhin in der knappschaftlichen Versicherung (§ 141 SGB VI). **knappschaftliche RV (B.6)**
Es ist die Kennzeichnung C oder G einzutragen.

(4) Personen, die früher – aber **nicht zuletzt** - aufgrund einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Versicherung versichert waren, werden weiterhin in der knappschaftlichen Versicherung geführt, aber so, als wären sie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versichert. In diesen Fällen ist die Kennzeichnung A oder B einzutragen.

Dies bedeutet, dass die Bundesknappschaft zwar für die Bearbeitung der Geschäftsvorfälle zuständig ist, die Versicherung aber in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten erfolgt.

(5) Die Zuordnung ist bei jeder **Neu**-Bewilligung aufgrund der Angaben in der Einkommenserklärung / Verdienstbescheinigung zu prüfen, weil sich die Zugehörigkeit zu einem Versicherungszweig aufgrund einer Beschäftigung geändert haben kann. **Beschäftigungsaufnahme/ erneute Prüfung (B.7)**

Die für den Leistungsbezug maßgebende Zuordnung zu einem Versicherungszweig bleibt unberührt, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung nicht ausreichen, um die Hilfebedürftigkeit und damit den Leistungsbezug zu beenden.

(6) Keinesfalls maßgebend ist für die Zuordnung die Versicherungsnummer (VSNR). Die ersten beiden Ziffern der Versicherungsnummer sind die Bereichsnummer der Rentenversicherung. Sie bezeichnet aber lediglich den Versicherungsträger, der die Versicherungsnummer vergeben hat; ein nach der Vergabe der Versicherungsnummer wirksam gewordener Wechsel des Versicherten zu einem anderen Versicherungszweig ist nicht erkennbar. **VSNR (B.8)**

1.2.1 Besonderheiten bei der Zuordnung besonderer Personengruppen

(1) Personen, die vor dem Beginn des Leistungsbezugs zuletzt außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt und / oder rentenversichert waren, sind dem Versicherungszweig zuzuordnen, in dem sie nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zu versichern gewesen wären. Maßgebend ist nicht allein die berufliche Qualifikation, sondern die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung. **Tätigkeit außerhalb BRD (B.9)**

Beispiel:

Ein Mediziner hat im Ausland zuletzt als Lagerarbeiter gearbeitet

→ Zuständig ist die Arbeiterrentenversicherung

(2) Spätaussiedler werden ebenfalls dem Versicherungszweig der letzten Beschäftigung zugeordnet. **Spätaussiedler (B.10)**

2. Berichtigungen von Fehlversicherungen

(1) Die Änderung der Zuordnung innerhalb der Versicherungszweige A oder B ist in laufenden Leistungsfällen von der Agentur für Arbeit zu veranlassen, wenn anlässlich einer Bearbeitung des Leistungsfalls eine Fehlversicherung festgestellt wird oder der Leistungsbezieher die Zuordnung zu einem anderen Versicherungszweig (berechtigt) verlangt. Die Änderung der Zuordnung ist in diesen Fällen nicht rückwirkend, sondern mit Beginn des laufenden Zahlungszeitraums zu veranlassen. **Änderung der Zuordnung (B.11)**

(2) Eine Änderung der Zuordnung innerhalb der Versicherungszweige A oder B kommt für abgeschlossene Leistungszeiträume nicht in Betracht. Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten nach § 201 Abs. 1 SGB VI als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Leistungsbezieher, die die Zuordnung erst nach Abschluss des Leistungsfalls beanstanden, bitte ich an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu verweisen. **Keine Änderung der Zuordnung (B.12)**

(3) Wird der Versicherungszweig durch Zuordnung von A oder B nach C oder G von C oder G nach A oder B **Rückwirkende Änderung (B.13)**

geändert (§ 201 Abs. 2 SGB VI), ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Beitragsätze Auswirkungen auf die Höhe der von dem Träger zu entrichtenden Beiträge.

In diesen Fällen ist die Änderung der Zuordnung auch für zurückliegende und ggf. bereits abgeschlossene Leistungszeiträume zu veranlassen.